



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#019
Datum: 31.05.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Abbruch von DB-Gebäuden im ehemaligen

Bahnbetriebswerk Siegen“

in der Gemeinde Siegen

Bahn-km 106,300 bis 106,550

der Strecke 2880 Siegen-Weidenau - Betzdorf

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionale Instandhaltung I.NA-W-RS1
Hansastraße 29
46049 Oberhausen**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	4
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	4
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	5
A.6	Gebühr und Auslagen	5
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt	5
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	5
B.1.2	Verfahren	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	6
B.2.1	Rechtsgrundlage	6
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Umweltverträglichkeit	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.5	Gesamtabwägung	7
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	7
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	7

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Abbruch von DB-Gebäuden im ehemaligen Bahnbetriebswerk Siegen“, in der Gemeinde Siegen, Bahn-km 106,300 bis 106,550 der Strecke 2880, Siegen-Weidenau - Betzdorf, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Abbruch der nachfolgend genannten Gebäude:

- Rangiererrhäuschen und Unterstand gegenüber der Drehscheibe des Ringlokschuppens,
- das ehemalige Verwaltungsgebäude,
- das Barackengebäude (Flachbau) zwischen den Gleisen 123 und 124,
- das ehemalige Speziallager neben Gleis 122,
- das Lagergebäude 1 am Gleis 84,
- das Lagergebäude 2
- sowie den Anbau hinter dem Wasserturm.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 08.03.2023, 7 Seiten	genehmigt
2	Übersichtslageplan Planungsstand: 08.03.2023, Maßstab 1 : 2000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan Planungsstand: 08.03.2023, Maßstab 1: 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.03.2023, 2 Blätter	genehmigt
5.1	EBA-Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht (Formblatt 3), Stand 10/2022, 28 Seiten	nur zur Information
5.2	Rückbau- und Entsorgungskonzept, Stand 22.02.2022, 39 Seiten sowie Anlagen (Pläne, Fotodokumentation, Gebäudeabmessungen, BoVEK-Check)	nur zur Information
5.3	Artenschutzrechtliche Begutachtung, Stand Januar 2023, 12 Seiten	nur zur Information
6	Kostenschätzung	nur zur Information
7	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Planungsstand: 08.03.2023, Maßstab 1: 500	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Bleibt frei.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen - Sachbereich 1, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Abbruch von insgesamt 7 DB-Gebäuden im ehemaligen Bahnbetriebswerk Siegen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 106,300 bis 106,550 der Strecke 2880 Siegen-Weidenau - Betzdorf in Siegen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 13.03.2023, Az. I.NA-W-RS1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Abbruch von DB-Gebäuden im ehemaligen Bahnbetriebswerk Siegen " beantragt. Der Antrag ist am 20.03.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zur UVP-Pflicht. Für Anlagen, die wie vorliegend, eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen gem. Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben besteht gem. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Anlage 1 Ziffer 14.8.3 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Es bedarf auch keiner Vorprüfung zum Bestehen der UVP-Pflicht. Beim Nichterreichen des Prüfrahmens von 2.000 m² wird keine Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG vorgenommen. Für Anlagen, die wie vorliegend eine Fläche bis zu 2.000 m² in Anspruch nehmen, ist folglich eine Vorprüfung (Screening) nicht durchzuführen.

B.4 Materieell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Abbruch von insgesamt 7 DB-Gebäuden im ehemaligen Bahnbetriebswerk Siegen (seit 1997 außer Betrieb). Die Gebäude sind seitdem ohne Nutzung und einsturzgefährdet (Dachkonstruktionen teilweise bereits eingebrochen). Die Planung dient der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 31.05.2023

Az. 641pa/048-2023#019

EVH-Nr. 3492764